

Satzung der Universität Mannheim
zur Bestellung von Ombudspersonen
für Promovierende und deren Betreuer/innen

vom 8. März 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 5 LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.02.2012 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die vorliegende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

§ 1 Zweck

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner/in für alle Promovierenden der Universität Mannheim sowie für deren Betreuer/innen.

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Promovend/in und Betreuer/in, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. Dabei kann die betreffende Person frei entscheiden, an welche der beiden zur Verfügung stehenden Ombudspersonen sie sich wenden möchte.

Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen des/ der Promovierenden.

§ 2 Funktion der Ombudsperson

Ergibt sich im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zwischen Promovend/in und Betreuer/in ein Vermittlungsbedarf, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten fungieren, die wirksam zu einer Lösung beiträgt.

Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Mannheim, bleibt unberührt.

Für die Beratung bzw. Vermittlung durch die Ombudsperson werden keine Kosten erhoben.

§ 3 Vorgehensweise

Promovierende sowie Betreuer/innen, die sich an die Ombudsperson wenden möchten, bringen ihre Beanstandungen in der Regel schriftlich in einem Brief an die Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit dem/ der Antragsteller/in das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson den/ die Antragsteller/in ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten und beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen.

Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, bittet sie den/ die Antragsteller/in um sein/ ihr schriftliches Einverständnis. Zudem gibt sie dem/ der Antragsteller/in zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren. Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen.

§ 4 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht

Die Ombudsperson ist in dieser Funktion sachlich unabhängig. Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) sind. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden. Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen wird die Beanstandung nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, höherrangiges zwingendes Recht steht dem entgegen.

Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er/ sie sich an die Ombudsperson gewendet hat. Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Liegt die Annahme der Befangenheit einer Ombudsperson nahe, so übernimmt die zweite Ombudsperson den Fall (siehe § 5).

Die Ombudspersonen erstatten jährlich dem Rektorat Bericht zu Ihrer Tätigkeit. Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

§ 5 Bestellung der Ombudspersonen

Es werden insgesamt zwei Ombudspersonen bestellt, wobei eine der beiden Personen weiblichen Geschlechts sein soll.

Als Ombudspersonen können ausschließlich Professoren/ Professorinnen der Universität Mannheim dienen. Die Ombudspersonen sollen möglichst unterschiedlichen Fakultäten angehören. Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu.

Die Ombudspersonen werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt.

Die jeweilige Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten in Kraft.
- (2) Abweichend von § 5 beginnt die Amtszeit der ersten Ombudspersonen am Tag ihrer Bestellung durch den Senat und endet am 31.07.2014.

Mannheim, den 08.03.2012

gez.
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor